

---

## Zuschuss Basisförderung Methadonsubstitution

(gemäß Anhang 3.2 der Sicherstellungsrichtlinie)

### Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte

### Höhe des Zuschusses

- Einmalzahlung in Höhe von **5.000 Euro** als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen

### Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Bei Vertragsärzten: Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nach dem 17.11.2018.  
oder: Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger liegt vor, aber in zwei Quartalen vor Beantragung der Förderung wurde keine Substitutionsverordnung erbracht.
- Bei angestellten Ärzten: Der von dem antragstellenden Vertragsarzt beschäftigte angestellte Arzt verfügt über die fachliche Qualifikation zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß den Substitutions-Richtlinien.
- Der/Das anstellende Arzt/MVZ muss eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger haben, die auf den angestellten Arzt bezogen ist.
- Der substituierende Arzt muss nach Erhalt des Zuschusses mindestens zwei Jahre Substitutionsverordnungen durchführen

### Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.